



STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIU)
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

FALLSAMMLUNG 2022/2

RISIKEN, METHODEN, TYPOLOGIEN & ANHALTSPUNKTE



Dezember 2022



Herausgeber:

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

des Fürstentums Liechtenstein

Äulestrasse 51

FL-9490 Vaduz

Telefon +423 236 61 25

E-Mail info.sfiu@llv.li

Website www.fiu.li



I. Einleitung

| 3

Die vorliegende vierte Ausgabe der Fallsammlung aus der Praxis der Stabsstelle FIU fokussiert sich ausschliesslich auf Risiken, Methoden, Typologien und Anhaltspunkte aus dem Bereich der Geldwäschereibekämpfung (Anti-Money-Laundering; AML).

In erster Linie sollen den Compliance-Verantwortlichen weitere aktuelle und praxisrelevante Beispiele für Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Geldwäscherei zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurden wie gewohnt auf Grundlage von Fällen aus der Praxis Musterfälle erstellt, die teilweise ergänzt, geändert und/oder optimiert wurden, um einen grösstmöglichen Praxisnutzen zu erzielen.

Zielpublikum

- Mitarbeitende der Compliance-Abteilungen
- Mitarbeitende an der unmittelbaren Kundenfront
- (für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten verantwortliche) Mitglieder der Geschäftsleitungen

Publikation

Die Publikation erfolgt persönlich via goAML an die registrierten Sorgfaltspflichtigen sowie via Homepage der Stabsstelle FIU für die interessierte Allgemeinheit



Inhalt

I. Einleitung	3
II. Fälle	4
1. Insiderhandel	5
2. Ungewöhnliche Transaktionsmuster	6
3. Veruntreuung durch Organe	8
4. Fundraising im Krypto-Bereich	9
5. Versicherungen	10
6. Aus der Geldspiel-Praxis	11

II. Fälle

1. Insiderhandel

Eine Bank wurde von ihrem Kunden «Herrn V» – einem Vermögensverwalter – darüber informiert, dass er sich persönlich in beträchtlichem Umfang finanziell an einem Unternehmen («X AG»), dessen Wertpapiere an der Börse gehandelt werden, beteiligen möchte.

Im Rahmen der laufenden Überwachung stellte die Bank fest, dass sowohl der Kauf als auch der Verkauf der gehandelten Titel einige Auffälligkeiten generierten.

Die Überprüfung der konkreten Daten, an denen Börsengeschäfte seitens «Herrn V» bzgl. der Titel der «X AG» getätigt wurden, standen jeweils in zeitlich enger Verbindung zu Ereignissen, die den Aktienkurs der «X AG» beflügelten. Die unmittelbar der Steigerung des Aktienwertes der «X AG» folgende Aktienverkäufe durch «Herrn V» liessen Verdachtsmomente aufkommen, dass möglicherweise Insiderinformationen den einzelnen Börsengeschäften des «V» zugrunde lagen.



Die Bank initiierte daraufhin besondere Abklärungen i.S.d. Art. 9 Abs. 4 SPG, welche sich vorrangig auf das Netzwerk von «Herrn V» fokussierten. Im Zuge dessen wurde bekannt, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates («Herr Y») der «X AG» zum engeren

Umfeld von «Herr V» gehört. Konkret war «Herr Y» für eine der Firmen tätig, die «V» zuzurechnen sind. Zudem stellte sich heraus, dass weitere, unmittelbar in den Sachverhalt involvierte Personen, privat in «erweiterter Nachbarschaft» des «Herrn V» wohnhaft waren.

Basierend auf diesen Feststellungen konnten die ursprünglichen Verdachtsmomente der Bank nicht ausgeräumt werden, weshalb eine Verdachtsmitteilung (Verdacht auf Insiderhandel) an die Stabsstelle FIU erstattet wurde.

Erfahrungsgemäss gestalten sich Abklärungen im Zusammenhang mit allfälligen Insiderdelikten in der Praxis für die kontoführenden Institute schwierig, da das konkrete Vorliegen von Insiderinformationen grundsätzlich nur schwer nachvollzogen bzw. seitens der Strafverfolgungsbehörden gar bewiesen werden kann. Hinweise auf ein solches Delikt ergeben sich regelmässig aus dem E-Mailverkehr, den Nachrichten aus Messenger-Diensten oder Telefongesprächen von Involvierten. Gerade diese Informationen liegen regelmässig weder dem Sorgfaltspflichtigen noch der Stabsstelle FIU vor. Den Verdacht erhärtende Umstände können sich jedoch auch aus Informationen öffentlicher Quellen, die bspw. das Netzwerk/Umfeld der Beteiligten oder öffentliche Informationen über ähnlich gelagerte Strafverfahren im Ausland betreffen, ergeben.

Wichtigster Aspekt aus Sicht der Sorgfaltspflichtigen ist in erster Linie die Überwachung von Transaktionen, die Hinweise auf allfälligen Insiderhandel geben können.

Anhaltspunkte:

- R** Kursentwicklungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kauf- und Verkaufsverhalten involvierter Personen
- R** Näheverhältnis von involvierten Personen (bspw. aktuelle oder auch ehemalige Tätigkeit in Vereinen, gemeinsame Hobbies, Familie und Verwandtschaft, Nachbarschaft, Beruf / Mandate etc.) → Internetrecherchen können in diesen Fragen entscheidende Hinweise liefern

Sofern solche Verdachtsmomente nicht widerlegt werden können oder im Einzelfall weitere verdachtserhörende Hinweise

2. Ungewöhnliche Transaktionsmuster

Ein auffälliges Transaktionsverhalten war Ausgangspunkt der nachfolgenden Verdachtsmitteilung. Es lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die «K Investment Ltd.» erhielt regelmässig Zahlungen von einer Privatperson «Frau E». Über einen Zeitraum von knapp vier Jahren wuchs die Summe der Zahlungen auf über EUR 400'000.00 an. Der wirtschaftlich Berechtigte der «K Investment Ltd.», «Herr I», besass die russische Nationalität und hatte sein Domizil in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Diese geographischen Elemente führten letztendlich zur konkreteren Prüfung dieser Transaktionen. Die regelmässigen Zahlungen von «Frau E» an die «K Investment Ltd.» waren jeweils mit dem Buchungstext «Partial Repayment of Loan» versehen.

Wie sich im Zuge der Abklärungen herausstellte, war «Herr I» ferner auch

hinzukommen, ist eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU zu erstatten.

Seitens der Stabsstelle FIU wird in solchen Fällen versucht, weitere relevante Informationen zu beschaffen. Vorausgesetzt, es liegen genügend verdachtserhörende Informationen vor, wird ein Sachverhalt zwecks Einleitung strafprozessualer Untersuchungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Bank hatte die Geschäftsbeziehung den Erwartungen entsprechend überwacht und dokumentiert. Insiderhandel ist notorisch schwer zu erkennen. Eine sorgfältig kalibrierte Überwachung von Handelsaktivitäten und die Beurteilung der Hits durch Spezialisten sind daher massgeblich, um relevante Szenarien im Bereich des Marktmissbrauchs erkennen zu können.

wirtschaftlich Berechtigter der «D Investment Ltd.», der «C Ltd.», der «W Property S.A.» sowie der «E Ltd.». Die Vermögensherkunft von «Herr I», welche ursprünglich mit einer Erbschaft von seinem Vater in Russland begründet wurde, konnte nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden.



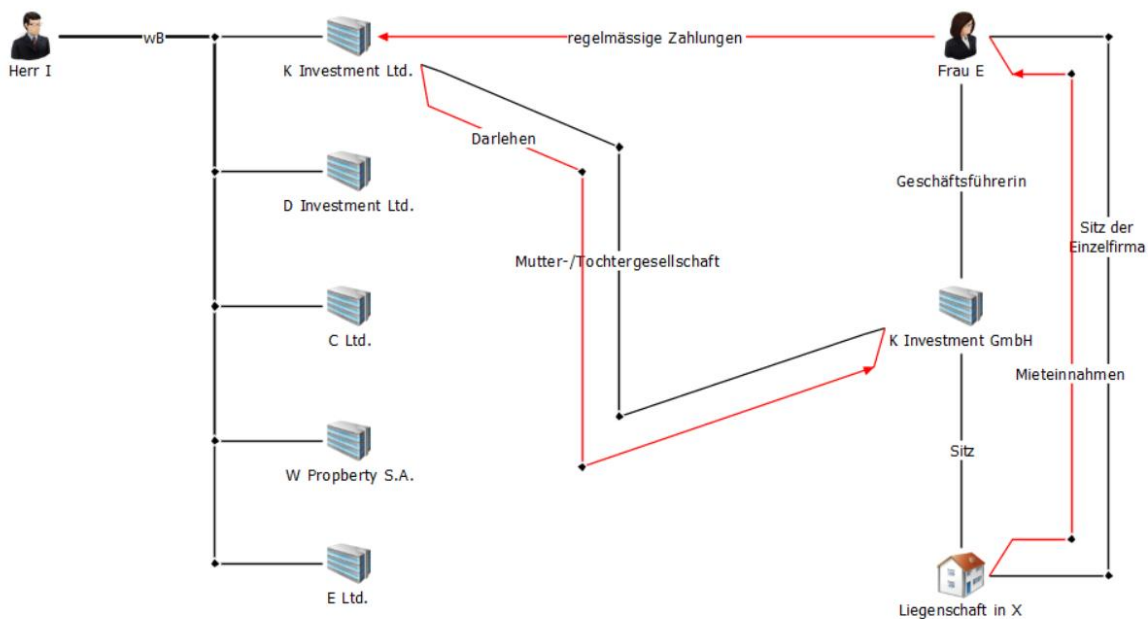
Die regelmässigen Transaktionen entsprechen grundsätzlich dem Profil der Geschäftsbeziehung. Dieses allein erklärte

jedoch nicht die innerhalb der «Herrn I» zuzurechnenden Gesellschaften stattfindenden Durchlauftransaktionen.

Auf Nachfrage der Bank stellte sich heraus, dass es sich nicht wie ursprünglich deklariert um Darlehensrückzahlungen, sondern vielmehr um Zinszahlungen der «K Investment GmbH», einer Tochtergesellschaft

der «K Investment Ltd.» handelte und, dass «Frau E» die Geschäftsführerin der «K Investment GmbH» war.

Aus welchem Grund die Zahlungen der «K Investment GmbH» an die «K Investment Ltd.» vom privaten Konto von «Frau E» ausgingen konnte nicht abschliessend eruiert werden.



Die Recherchen der Stabsstelle FIU ergaben, dass das Darlehen, für welches Zinsen bezahlt wurden, für die Überbauung einer Liegenschaft in «X» verwendet wurde und zwar genau an der Adresse, an der auch die «K Investment GmbH» ihren Sitz hatte. An der gleichen Adresse befand sich zudem die Einzelfirma von «Frau E», welche vermutlich als Verwalterin der Liegenschaft eingesetzt wurde. Zudem stellte sich heraus, dass die Einzelfirma von «Frau E» auch für die Einhebung der Mieten und die Bezahlung der Gebühren an die öffentliche Hand zuständig war.

Nicht geklärt werden konnten jedoch die ungewöhnlichen Zahlungsflüsse, die der

Anhaltspunkte:

- Durchlauftransaktionen
- Inkorrektur Zahlungszweck
- Nicht plausibler Zahlungsabsender
- Nicht plausible Herkunft von Vermögenswerten
- Mangelnde Erklärungen zur genauen Tätigkeit und Funktion der beteiligten Parteien und in der Folge auch zu den Transaktionen, was zu einem Unverständnis der Gesamtsituation führt

Bank aufgefallen waren, insbesondere der Hintergrund für die Verwendung des Privatkontos von «Frau E» für Zahlungen im



| 8

Auftrag der «K Investment GmbH» an die «K Investment Ltd.».

Im Fall von ungewöhnlichen und objektiv nicht plausiblen Transaktionsmustern ist es unerlässlich, das zugrundeliegende Geschäft und die damit verbundenen Hintergründe zu verstehen, um deren objektive Rechtmässigkeit beurteilen zu können. Im

konkreten Fall erfolgten die vertieften Abklärungen ausschliesslich aufgrund des geographischen Profils des wirtschaftlich Berechtigten und des damit verbundenen erhöhten Risikos. Weitere Faktoren (bspw. nicht plausibler Zahlungsabsender, Durchlauftransaktionen, etc.) wurden allerdings ursprünglich nicht berücksichtigt bzw. hinterfragt.

3. Veruntreuung durch Organe

Die kontoführende Bank unterhielt eine Geschäftsbeziehung mit der Stiftung «X». Nach dem Versterben des Stifters der «X» lösten ungewöhnliche Transaktionen besondere Abklärungen und in der Folge die Erstattung einer Verdachtsmitteilung aus. Der Tod des Stifters lag dabei bereits mehrere Jahre zurück.

Der Stiftungszweck lautete wie folgt:

«Zweck der Stiftung ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verteilung der Reinerträge und des Stiftungsvermögens an bestimmte oder bestimmbar Begünstigte, insbesondere die Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung und Unterstützung oder des allgemeinen Lebensunterhaltes oder der wirtschaftlichen Förderung im weitesten Sinne von Angehörigen einer oder mehrerer Familien sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke. Die Stiftung kann Ausschüttungen an natürliche oder juristische Personen, Institutionen u.ä. erbringen oder ihnen sonstige Vorteile gewähren. Zuwendungen an bestimmte Personen ausserhalb des Begünstigtenkreises oder an Institutionen.»

Es wurde seitens der Bank festgestellt, dass ein Grossteil der eingebrachten Vermögenswerte inzwischen wieder abgeflossen war. Seit 2013 entfielen fast 60% der Abflüsse auf ein Mitglied des Stiftungsrates

(«StR1»), welches über ein Einzelzeichnungsrecht verfügte. Weitere ca. 20% der Abflüsse gingen an die «AA AG», bei welcher «StR1» einer der zwei Aktionäre war. Der andere Aktionär der «AA AG» war ebenfalls Stiftungsrat der «X» mit Einzelzeichnungsrecht.

Der Zweck der «AA AG» umfasste die Promotion, Förderung und Unterstützung von Kunst und Musik.

Hintergründe der Zahlungen an «StR1» wurden der Bank nicht erläutert. Von 2014 bis 2017 wurden so zunächst zweimonatlich und ab 2017 monatlich Auszahlungen in konstanter Höhe an die «AA AG» gemacht. Auf diese Weise wurden der Stiftung fast CHF 500'000 entzogen.



Auch wenn die Zahlungen an die «AA AG» aufgrund ihres Zwecks objektiv betrachtet

dem Stiftungszweck entsprochen haben, hätten die Personalunion des einzelzeichnungsberechtigten Stiftungsrats und Aktionärs des einzigen Ausschüttungsempfängers entsprechende Fragen aufwerfen müssen – insbesondere mit Blick auf den bereits seit geraumer Zeit verstorbenen Stifter.

Anhaltspunkte und somit Auslöser für weitere Abklärungen waren in diesem Fall die wiederholten Zahlungen an eine dem Stiftungsrat zuzurechnende Gesellschaft ohne die Angabe von Gründen bzw. erkennbaren Zusammenhang mit dem Stiftungszweck und Zahlungen an nur einen Ausschüttungsempfänger, zudem ohne Angabe von Zahlungsgründen.

Die Stabsstelle FIU analysiert entsprechende Sachverhalte vor dem Hintergrund potentieller Veruntreuungshandlungen durch die verantwortlichen Organe.

Auch wenn die relevanten Transaktionen einzeln betrachtet grundsätzlich als profilkonform hätten beurteilt werden können,

4. Fundraising im Krypto-Bereich

Der Stabsstelle FIU wurde bekannt, dass eine Stiftung («K Foundation») mit Sitz auf einer Insel im indischen Ozean, die auf der FATF-Liste der Hochrisikostaaten geführt wurde, für Investments in Asien geworben hatte, welche ein Renditeversprechen (Return on Investment) von über 200% generieren sollten. Es bestand die Vermutung, dass zumindest ein Teil der so gesammelten Vermögenswerte im Inland gelagert wurden.

Insgesamt wurden in dem asiatischen Land, in dem für die «Investments» geworben wurde ca. CHF 580 Millionen in der entsprechenden Landeswährung bzw. direkt

war die Anzahl sowie der Umfang der Transaktionen auffällig und hätte früher zu Abklärungen führen sollen.

Anhaltspunkte:

- Regelmässige Zahlungen an denselben Empfänger ohne Angabe von Zahlungsgründen
- Ermessensstruktur mit bereits verstorbenem Stifter
- Personalunion von Stiftungsrat und Aktionär des einzigen Ausschüttungsempfängers

Die Stabsstelle FIU beobachtete in der Vergangenheit ähnlich gelagerte Fälle, die auf potenzielle Untreuedelikte durch Organe hindeuteten. Folglich sind in der Praxis Umständen wie eine Ermessensstruktur mit bereits verstorbenem Stifter, Personalunion etc. kritisch zu hinterfragen und erforderlichenfalls weitere Plausibilisierungssunterlagen einzuholen.

in Kryptowährungen von einer Vielzahl von potenziell Geschädigten »gesammelt«.

Hinweise des Sorgfaltspflichtigen führten letztendlich über die «K Foundation» zu drei natürlichen Personen aus dem Land, in dem die «Investments» beworben wurden. Zwei dieser Personen hielten bei einem TVTG-Anbieter im Inland Wallets, auf denen Vermögenswerte in Höhe von CHF 1.2 Millionen gehalten wurden.

Über die Protokolle der Walletszugriffe konnte festgestellt werden, dass sich die zugreifenden Personen stets in der Hauptstadt jenes asiatischen Landes aufhielten,



in welchem die «Investments» beworben wurden.

Nach Analyse dieser Informationen wurden diese an die entsprechende Partnerbehörde des asiatischen Landes weitergeleitet, welches daraufhin in der Lage war, die zwischenzeitlich aus Liechtenstein abgeflossenen Vermögenswerte einfrieren zu lassen.

Die Verpflichtung, aktiv und zeitnah Geschäftsbeziehungen und Transaktionsverhalten auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen besteht für TVTG-Anbieter im selben Mass wie für sämtliche anderen Sorgfaltpflichtige nach Art. 3 Abs. 1 SPG. Unzulänglich ist demnach ein Mitteilungsverhalten,

5. Versicherungen

Der Stabstelle FIU wurde zugetragen, dass einer Lebensversicherungsgesellschaft von einem Versicherungsvermittler eine Geschäftsbeziehung vermittelt wurde, bei welcher eine Police mit einer Prämie von USD 300 Mio. eröffnet werden sollte. Die Versicherung übernahm ungeprüft die Darstellung des Vermittlers, welche teilweise schon längere Zeit vor Versicherungsabschluss erstellt wurde. Der Policen-Inhaber war demnach ein asiatischer Trust und die versicherte Person stammte aus eben diesem asiatischen Land, welches ferner auf der FATF-Liste der Hochrisikostaaaten geführt wurde.

Die Gelder für diese Versicherungspolice (allerdings nur rund USD 10 Mio.) wurden vom Einbringer auf ein bei der «A Bank» geführtes Konto der Versicherungsgesellschaft eingebracht, um danach auf das für die entsprechende Versicherungspolice eröffnete Konto bei der «B Bank» weiter transferiert zu werden. Dies kann in der Praxis regelmässig beobachtet werden und

welches sich als rein reaktiv bezeichnen lässt und sich dadurch auszeichnet, dass einzig Sachverhalte Gegenstand von Verdachtsmitteilungen sind, welche aufgrund von «Alerts» von sogenannten Chain-Analysetools bekannt geworden sind.

Anhaltspunkte:

- ⌘ Ungewöhnliche hohe Transaktionen
- ⌘ Sitzgesellschaft in einer Jurisdiktion mit erhöhtem Risiko
- ⌘ nicht plausible Renditeversprechen

führt insbesondere dazu, dass die Empfängerbank über die Identität des tatsächlichen Einbringers in Unkenntnis bleibt.



In der Folge kam es zu einer Zahlung i.H.v. USD 1.2 Mio. zugunsten der Versicherung im Kontext beschriebener Police. Auf Nachfrage teilte die Versicherung mit, dass es sich dabei um Verwaltungsgebühren von 0.4% pa für die Police handle, welche sich auf die Prämienhöhe und nicht auf den eingebrachten Betrag beziehe. Ein Grossteil des einbezahlten Kapitals war mittlerweile in einen Hedgefonds investiert worden, sodass auf dem Policen-Konto, nach



| 12

Des Weiteren wurden die Handys im Casino verwendet, um Videoanrufe zu tätigen.





Circa zwei Stunden nach Eintritt versuchte «Herr D» nochmals Bargeld abzuheben, was allerdings nicht mehr möglich war. Das Angebot, den Bankautomaten im Casino zu benutzen, wurde abgelehnt. Nach dem fehlgeschlagenen Abhebungsversuch verliessen beide Herren zusammen das Casino.

Das Casino-Personal hatte diverse Auffälligkeiten festgestellt:
Beide Herren zeigten kein normales Spielerverhalten. Es machte objektiv den Anschein, als hätten beide nur als Spieler «wahrgenommen» werden wollen, ohne jedoch tatsächlich zu spielen oder

gewinnen zu wollen. Insbesondere der Einwurf von mehreren CHF 100er Noten ohne ein einziges Mal zu spielen ist überaus atypisch. Auch das tätigen von Videoanrufen im Casino ist unüblich.

Der Umstand, dass jedes Mal die PIN für die Bargeldbehebungen abgelesen werden musste, lässt vermuten, dass es sich nicht um eigene Karten handelte.

Anhaltspunkte:

-  Ungewöhnliches Spielerverhalten
-  Wiederholte Kreditkartenbezüge während eines Aufenthaltes
-  Video-Anrufe im Casino
-  PIN nicht «im Kopf»